

Verkauf von Gemüse nach Gewicht.

In der letzten Sitzung des Sachausschusses der Detaillistenkammer für den Frucht- und Gemüsehandel ist die in letzter Zeit wiederholt in der Öffentlichkeit erörterte Frage der Einführung des Gewichtverkaufs von Gemüse auf dem hiesigen Zentral-Frucht- und Gemüsemarkt eingehend behandelt worden. Der Berichterstatter legte dar, daß schon seit Errichtung des neuen Zentral-Frucht- und Gemüsemarktes am Deichtor die Bemühungen der Detaillistenkammer darauf gerichtet seien, den Handel nach Hohlmaßen zu Gunsten des Gewichtshandels immer mehr zurückzudrängen. Nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, die einer solchen Ordnung des Marktverkehrs, u. a. auch aus dem Kreise der Pächter, in den Weg zu legen versucht worden seien, hätten nach sehr umständlichen Verhandlungen die Bestrebungen der Detaillistenkammer auf eine Vereinfachung der Verkaufseinheiten in § 5 der Marktordnung vom 23. November 1914 endlich die gesetzliche Anerkennung gefunden. In § 5 werde zwar neben dem Gewichtverkauf auch noch der Stück- und Hohlmaßverkauf zugelassen, zugleich werde aber bestimmt, daß der Verkauf nach Hohlmaßen nur in Gefäßen mit einem bestimmten Fassungsvermögen, nämlich mit einem Inhalt von 15,20 oder 50 Liter stattfinden dürfe.

Die Produzenten hätten seinerzeit ihren Widerstand gegen die in der Marktordnung nunmehr enthaltene Begünstigung des Gewichtverkaufs damit begründet, daß ein Verkauf nach Gewicht bei verschiedenen Gemüsen, wie insbesondere den Blattgemüsen, sich nicht durchführen lasse, da bei diesen, je nach der Witterung, auf dem Transporte bedeutende Gewichtsveränderungen eintreten könnten und daß unter diesen Umständen der Verkauf nach Gewicht zu fortwährenden Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Käufern und Verkäufern führen müsse. Weiter hätten die Produzenten dargelegt, daß das vorherige Abwiegen der Ware am Produktionsorte eine bedeutende Mehrarbeit der Erzeuger bedinge, die überdies die Güte der Ware beeinträchtige, während zum Abwiegen auf dem Marke selbst es an Zeit und Platz fehle. Die Detaillistenkammer habe damals diesen Gründen ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen vermocht und es durchgesetzt, daß schließlich in der Marktordnung eine wesentliche Beschränkung des bis dahin in großem Umfange üblich gewesenen Verkaufs nach Hohlmaßen (Körbe, Kiepen, Litermaße usw.) Platz gegriffen habe, die einerseits die Neigung zu einer ständigen Verkleinerung ihres Umfanges und Inhaltes, andererseits zu einer ebenso ständigen Steigerung der Verwendung des Verpackungstoffes gezeigt hätten.

In den Verhandlungen des Sachausschusses der Detaillistenkammer ist von den Sachverständigen dargelegt worden, daß es im Hinblick auf die außerordentlichen Schwierigkeiten, die der Beschränkung des Verkehrs mit Hohlmaßen sich entgegenstellten hätten, zurzeit nicht tunlich sei, weitere Beschränkungen in den Verkaufseinheiten, mit dem Ziel der Einführung des Gewichtverkaufs, zu treffen. Wenn die Anregung die Hebung der Reellität und Sicherheit des Verkehrs im Auge habe, so sei zu bezweifeln, ob der gewünschte Erfolg eintreten werde. Die Marktinteressenten würden z. B. durch das Einwässern des Kohls in der Lage sein, diesem Ziele entgegenzuwirken; aber auch technische Bedenken ständen der Anregung entgegen: So diene z. B. das an den Wurzelgemüsen befindliche Kraut der Frischhaltung der Ware, die vorzeitig welk und in ihrer Güte beeinträchtigt werden würde, wenn das Kraut bei der Gewinnung oder Einlagerung entfernt werden würde. Bei anderen Gemüsen wiederum, wie z. B. bei Kohlrabi, werde das Kraut mit verbraucht — es wäre also eine Wertverhinderung, wenn man durch Einführung des Gewichtverkaufs den Gemüseerzeuger zu dessen

Entfernung nötigen wollte. Der wichtigste Gesichtspunkt aber, der in heutiger Zeit eine Verwirklichung der Anregung als unmöglich erscheinen lasse, sei folgender: Wenn man der Gemüseerzeugung, die heute unter Produktionschwierigkeiten aller Art, wie Lentemangel, Mangel an Düngemitteln usw. zu leiden habe, weitere Beschränkungen in dem Verkehr auferlegen wolle, so würde die ernsthafte Gefahr entstehen, daß diese Gemüse nach anderen Märkten geschafft würden, wo derartige verkehrseinengende Bestimmungen nicht beständen. Auch bestände die Gefahr, daß der Produzent angesichts der heute bestehenden Erzeugungsschwierigkeiten auf die Anfuhr nach dem Marke überhaupt verzichten müsse. Der Hamburger Frucht- und Gemüsehandel habe jederzeit die Bestrebungen auf Einführung des Gewichtverkaufs zu fördern gesucht; er sei die Veranlassung gewesen, daß die Marktordnung unter den früher vielfach im Verkehr gewesenen Verkaufseinheiten bereits tüchtig aufgeräumt habe, er werde diese Bestrebungen mit Unterstützung der Detaillistenkammer nach Friedensschluß wirksam fortzusetzen wissen. Den Versuch nach einer weiteren Beschränkung der derzeit geltenden Verkaufseinheiten heute anzustellen, bedeute die Gefahr von argen Erschütterungen oder gar einer völligen Entblößung des Marktes von Waren.